



Schulordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs, der auf bestmögliche Weise den Bildungsauftrag verwirklichen lässt, den sich die Musikschule gestellt hat, sind Schüler wie Lehrer gebeten, die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule Eberbach ist es, Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig zur Musik hinzuführen, den Nachwuchs für das Amateur- und Liebhabermusizieren heranzuziehen, musikalische Begabungen zu finden, individuell zu fördern und eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Die Musikschule Eberbach ist allen Interessierten und begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zugänglich. Auf Unterricht besteht kein Rechtsanspruch.

2. Schulleitung

Für die ordnungsgemäße Leistung der Musikschule ist in fachlichen und organisatorisch-verwaltungstechnischen Fragen die Schulleitung den Organen des Trägervereins gegenüber verantwortlich.

3. Anmeldung – Unterrichtsbeginn

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Benutzung des Anmeldeformulars der Musikschule Eberbach und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Anmeldungen entgegenzunehmen.

Anmeldeschluss für das 1. Schulhalbjahr (Beginn 1. Oktober) ist der 15. Juli - für das 2. Schulhalbjahr (Beginn 1. April) der 15. Februar. Absprachen zwischen Schülern bzw. Eltern und Lehrkräften sind für die Musikschule nicht bindend.

Vertragspartner ist der Zahlungspflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter.

Der Unterrichtsbeginn ist nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Lehrkraft jederzeit möglich.

4. Abmeldung – Kündigung

Die Abmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule Eberbach zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Abmeldeschluss für das 1. Schulhalbjahr (Ende 31. März) ist der 15. Februar - für das 2. Schulhalbjahr (Ende 30. September) der 15. Juli. Dies gilt auch für Lehrer- und Fachwechsel. Für alle Kurse der Elementaren Musikerziehung I und II (Kursbeginn nur zum Anfang des Schuljahres) gilt eine Probezeit bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres. Danach ist eine Kündigung nur zum Schuljahresende (30. September) möglich.

Die Abmeldung für alle Chöre der Singschule Eberbach ist spätestens 3 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule Eberbach zu richten.

Einem Schüler/einer Schülerin der Musikschule Eberbach e.V. ist es nicht erlaubt, während der Ausbildungszeit an der Musikschule Eberbach e.V. das an der Musikschule erlernte Fach in einer der Mitgliedsgemeinden der Musikschule zu unterrichten. Im anderen Fall kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Unterrichtsvertrag beenden. Dies gilt auch bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, ungenügenden Leistungen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen. Die jeweilige Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

5. Unterricht

Der Unterricht umfasst 38 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Eine Aufsichtspflicht durch die Musikschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts. Beim Gruppenunterricht behält sich die Musikschule vor, Zusammensetzung und Größe der Gruppen bzw. Klassen zu bestimmen. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Hauptfach und den Ergänzungsfächern (Orchester, Kammermusik, Chor) sowie zur Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule (Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Für Ergänzungsfächer und Veranstaltungen werden die Schüler zu gegebener Zeit eingeteilt. Fällt der Unterricht wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so entscheidet die Schulleitung darüber, ob der Unterricht vertretungsweise von einer anderen Lehrkraft erteilt oder nachgeholt wird. Ist beides nicht möglich, werden alle durch oben genannte Gründe ausgefallenen Stunden zurückerstattet. Vom Schüler versäumte Stunden sind schulgeldpflichtig.

6. Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen der Mitgliedsgemeinden statt.

7. Informationspflicht

Der Schüler, bei jugendlichen Schülern deren Eltern, sind verpflichtet, sich über wichtige Bekanntmachungen der Musikschule wie z.B. Ferienordnung, die Probezeiten, Vorspiele usw. zu informieren.

Eberbach, den 06. Mai 2015

Peter Reichert
1. Vorsitzender